

gungskontor durch Einweisung den Abschluß des Liefervertrages. Für die Vermittlung kann das Versorgungskontor eine Vermittlungsprovision gemäß den Bestimmungen der Preis Verordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) beanspruchen.

(5) Die Inanspruchnahme einer Vermittlungsprovision gemäß Abs. 4 entfällt, wenn die den Einweisungen zugrunde liegenden Materialanmeldungen für den Direktbezug den Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf gemäß den im § 19 festgelegten Terminen vorgelegt wurden.

(6) Bedarfsträger, die die Mindestmengen für den Direktbezug nicht erreichen, beziehen über die örtlich und fachlich zuständigen Versorgungskontore. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- a) die Außenhandelsunternehmen,
- b) die Betriebe des Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandels,
- c) die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700.

Diese Bedarfsträger sind berechtigt, unabhängig von Mindestmengen für den Direktbezug von den Lieferwerken direkt zu beziehen. Sie sind lediglich an die Mindestproduktionsmengen gebunden, die, soweit sie nicht in den Lieferbedingungen bzw. Preisordnungen festgelegt wurden, zwischen Lieferwerk und Bedarfsträger zu vereinbaren sind.

(7) Für den Direktbezug durch den sozialistischen Einzelhandel sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 19

Termine für Materialanmeldungen und Bestellungen

(1) Für alle durch Lieferplan verteilten Erzeugnisse, die in der Anlage angeführt sind und für die zwischen dem Bedarfsträger und dem Lieferwerk Jahres Verträge bestehen, sind die Einzelbestellungen für Papier und Pappe im Sinne des § 1 bis 4 Wochen, für Verpackungsmittel und Erzeugnisse der Papierverarbeitung im Sinne des § 1 bis 6 Wochen und für Fotopapier bis 8 Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem Lieferwerk zu übergeben, sofern in den Verträgen nichts anderes vereinbart wurde. Die Einzelbestellungen müssen den Voraussetzungen für den Direktbezug entsprechen.

(2) Für alle anderen durch Lieferplan verteilten Erzeugnisse sind, soweit die Voraussetzungen für den Direktbezug vorliegen, Materialanmeldungen an die nach dem Bilanzverzeichnis zuständigen Organe (Bezugsquelle) zu folgenden Terminen in zweifacher Ausfertigung zu richten:

- | | |
|---|------------|
| a) für Druck- und Schreibpapier | (35 13200) |
| Kunstdruckpapier und -karton | 35 39731 |
| übrige gestrichene Papiere | 35 39739 |
| Chromopapier und -karton | 35 39732 |
| und Echt Pergamentpapier | 35 39740 |
| für das I. Quartal bis 31. Oktober des vorhergehenden Jahres, | |
| für das II. Quartal bis 31. Januar des laufenden Jahres, | |

für das III. Quartal bis 30. April des laufenden Jahres,
für das IV. Quartal bis 30. Juli des laufenden Jahres,

- b) für Papier (35 13 000)
außer Druck- und Schreibpapier

Karton und Pappe (35 14 000)

für das I. Quartal bis 15. November des vorhergehenden Jahres,

für das II. Quartal bis 15. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 15. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 15. August des laufenden Jahres,

- c) für Verpackungsmittel und Erzeugnisse der Papierverarbeitung (35 31 000 bis 35 89 921 und 36 28 100) außer Chromopapier und -karton, übrige gestrichene Papiere, Echt Pergamentpapier

für das I. Quartal bis 15. Oktober des vorhergehenden Jahres,

für das II. Quartal bis 15. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 15. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 15. Juli des laufenden Jahres.

Die Außenhandelsunternehmen können die Materialanmeldungen bis 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals übergeben.

(3) Die Vertragsangebote bzw. Bestellungen für den Direktbezug von Erzeugnissen gemäß Abs. 2 sind von den Bedarfsträgern spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Bestätigung der Einweisung durch das zuständige Organ oder unverzüglich nach Anforderung des Lieferwerkes, das den Lieferplan erhalten hat, dem Lieferwerk vorzulegen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Direktbezug nicht vor oder wünscht der Bedarfsträger die Lieferung durch den Produktionsmittelgroßhandel, so sind Bestellungen unter Berücksichtigung der Sortimentslisten bei den zuständigen Versorgungskontoren zu den im Abs. 2 genannten Terminen vorzulegen.

(5) Über die Bestellungen sind die Lieferverträge bis 2 Wochen vor Beginn des Lieferquartals abzuschließen. In den Lieferverträgen ist gegebenenfalls zu vereinbaren, bis zu welchen Terminen die feinspezifizierten Einzelbestellungen beim Lieferer vorzulegen sind.

(6) Materialanmeldungen oder Bestellungen, die von den Bedarfsträgern, insbesondere bei Klein- und Sofortbedarf, nicht zu den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Terminen vorgelegt werden, sind im Rahmen der maximalen Liefermöglichkeit der Lieferer zu berücksichtigen.

§ 20

Inhalt der Materialanmeldungen und Bestellungen

(1) Alle Materialanmeldungen und Bestellungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Nummer der Planposition,
- Qualitäts- und Sortimentsangabe,
- Verwendungszweck,